

Information für Abfindungsberechtigte

Wer darf Alkohol unter Abfindung herstellen? (§ 55 AlkStG 2022)

Abfindungsberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die die Voraussetzungen für die Herstellung von Alkohol erfüllt. Das ist jede Person, die

- über selbstgewonnene alkoholbildende Stoffe verfügt,
- diese auf einem zugelassenen einfachen Brenngerät zu Alkohol verarbeitet,
- als abfindungsberechtigte Person registriert ist und
- rechtzeitig vor Brennbeginn eine elektronische Abfindungsanmeldung beim Zollamt online über FinanzOnline einreicht (Formular VSt INF 3 Anleitung für die elektronische Abfindungsanmeldung).

Wann darf kein Alkohol unter Abfindung hergestellt werden?

Ausschließungsgründe sind z.B.

- Steuerliche Unzuverlässigkeit der antragstellenden Person (z.B. Abgabenrückstände)
- Verspätete Einreichung der Abfindungsanmeldung
- Unvollständige Angaben in der Abfindungsanmeldung
- Inhaber/Inhaberin eines Steuerlagers nach dem AlkStG 2022

Was sind selbstgewonnene alkoholbildende Stoffe? (§ 58 AlkStG 2022)

- Früchte heimischer Arten von Stein- und Kernobst, Beeren und Wurzeln, Getreide und Halmrüben, die derjenige, der über sie verfügt (Verfügungsberechtigter) als Eigentümer, Pächter oder Nutznießer einer Liegenschaft geerntet hat
- Wildwachsende Beeren und Wurzeln, die der Verfügungsberechtigte gesammelt hat oder sammeln ließ
- Verarbeitungsprodukte aus den Früchten heimischer Art (z.B. Most, Trebern, Trester, Wein)

Stoffe, die NICHT unter Abfindung gebrannt werden dürfen sind z.B. Kartoffeln, Honig, Topinambur, Feigen, Kiwi und Ananas. Weiters dürfen der Maische keine Zusätze beigefügt werden, die die Alkoholausbeute erhöhen (z.B. Zucker, Alkohol, Wein).

Die Herstellung von Alkohol aus Getreide oder Halmrüben ist nur zulässig, wenn diese vom Verfügungsberechtigten, dessen Betriebssitz im Berggebiet gemäß § 23 Abs. 2 Z. 2 lit. a der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung BGBl. II Nr. 403/2022 gelegen ist, geerntet worden sind und ihm nicht genügend andere alkoholbildende Stoffe zur Verfügung stehen.

Wer bereits vor dem 1. Jänner 2022 zulässigerweise Alkohol unter Abfindung aus Getreide oder Halmrüben hergestellt hat oder dazu berechtigt war, ist dazu unter den genannten Voraussetzungen auch ab dem 1. Jänner 2022 weiterhin berechtigt.

Was ist bei der erstmaligen Registrierung als abfindungsberechtigte Person zu berücksichtigen?

Bei der erstmaligen Registrierung als abfindungsberechtigte Person übermitteln Sie bitte Kopien der folgenden Unterlagen postalisch an das Zollamt:

- Grundriss der für die Aufbewahrung der selbstgewonnenen alkoholbildenden Stoffe bestimmten Räume und unbebauten Flächen, in dem die Behälter, in denen die Stoffe aufbereitet werden, eingezeichnet sind.
- Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben (z.B. Grundbuchauszug).

Auf diese Unterlagen kann in späteren Eingaben Bezug genommen werden. Sollten sich Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse ergeben, schicken Sie bitte die aktualisierten Unterlagen an das Zollamt.

In welcher Form erfolgt die Abfindungsanmeldung?

- Die Anmeldung zur Alkoholherstellung hat elektronisch über FinanzOnline zu erfolgen (eine genaue Anleitung zur elektronischen Abfindungsanmeldung finden Sie im VSt INF 3).
- Die Übermittlung einer schriftlichen Abfindungsanmeldung per Fax oder E-Mail ist nicht zulässig.
- Die Herstellung von Alkohol gilt als bewilligt, wenn das Zollamt die Anmeldung nicht bis zum Beginn der Brennfrist (elektronisch oder per Post) abweist.
- Alle Abweichungen von der Abfindungsanmeldung sind dem Zollamt umgehend schriftlich oder telefonisch zu melden (z.B. Brennzeitunterbrechungen wegen unvorhersehbarer Ereignisse).
- Grundsätzlich sind Brennzeiten zwischen 6.00 bis 18.00 Uhr vorgesehen.
- Die Brenndauer wird anhand des verwendeten Brenngerätes und der Stoffmenge pauschal bemessen. Die Berechnung der Brenndauer erfolgt in der elektronischen Abfindungsanmeldung automatisch.

Wann darf frühestens mit dem Brennen begonnen werden?

Die Abfindungsanmeldung ist mindestens fünf Stunden vor Brennbeginn innerhalb der Öffnungszeiten des Zollamtes einzureichen. Als Öffnungszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag (Arbeitstage, ausgenommen Feiertage) zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr.

Mit dem Brennen kann also frühestens fünf Stunden nach Einreichen der Anmeldung begonnen werden.

Beispiele:

Wird die Abfindungsanmeldung am Montag (sofern kein Feiertag) um 8.00 Uhr eingereicht, kann mit dem Brennen frühestens um 13.00 Uhr begonnen werden.

Wird die Abfindungsanmeldung am Montag nach 14.00 Uhr übermittelt, ist der frühest mögliche Brennbeginn am Dienstag um 13.00 Uhr (sofern kein Feiertag, ansonsten der nächstfolgende Arbeitstag).

Wird die Abfindungsanmeldung am Freitag nach 14.00 Uhr eingereicht, ist der frühest mögliche Brennbeginn der nächstfolgende Montag um 13.00 Uhr (sofern kein Feiertag; ansonsten der nächstfolgende Arbeitstag).

Wie wird die Alkoholmenge berechnet?

Die Alkoholmenge wird je nach Art des alkoholbildenden Stoffes pauschal bemessen (Ausbeutesätze gem. § 2 Abfindungsverordnung). Die Berechnung der Alkoholmenge erfolgt in der elektronischen Abfindungsanmeldung automatisch.

Wie hoch sind die Steuersätze bei der Alkoholherstellung unter Abfindung? (§ 2 AlkStG 2022)

- € 6,48 je Liter reiner Alkohol (I A) für die ersten 100 Liter Erzeugungsmenge (abzüglich einer etwaigen steuerfreien Hausbrandmenge)
- € 10,80 je Liter reiner Alkohol für weitere 100 Liter Erzeugungsmenge

Die Steuerberechnung erfolgt in der elektronischen Abfindungsanmeldung automatisch.

Unter welchen Voraussetzung kann steuerfreier Hausbrand hergestellt werden? (§ 70 AlkStG 2022)

Abfindungsberechtigte Landwirte/Landwirtinnen dürfen im Rahmen der Herstellung von Alkohol unter Abfindung unter folgenden Voraussetzungen steuerfreien Hausbrand herstellen:

- Der Wohnsitz befindet sich am Sitz des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, der den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt

Landwirt/in ist eine Person,

- die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als selbständige Wirtschaftseinheit (alleine oder mit Haushaltsangehörigen) bewirtschaftet und
- daraus ihren und den Lebensunterhalt ihrer Familie zumindest zu einem erheblichen Teil bestreitet

Hausbrand ist nur steuerfrei, wenn er aus Obststoffen und Beeren im Sinne des § 58 Abs. 1 Z. 1 AlkStG 2022 hergestellt wird und keine entgeltliche Weitergabe an Dritte erfolgt (§ 4 Abs. 2 Z. 5 AlkStG 2022). Er darf nicht aus Verarbeitungsprodukten (z.B. Traubenwein, Obstwein, Most, Trebern/Trester), wildwachsenden Beeren und Wurzeln sowie Getreide und Halmrüben hergestellt werden.

Hausbrandmengen:

- 15 Liter reiner Alkohol für den/die Landwirt/in (einschließlich (Ehe-)Partner/in), der/die am Sitz des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes den Wohnsitz hat
- Zusätzlich für jede/n Haushaltsangehörige/n
 - 6 l A, bis höchstens 50 l A, wenn der land- und forstwirtschaftliche Betrieb in den Bundesländern Tirol oder Vorarlberg gelegen ist
 - 3 l A, bis höchstens 27 l A, wenn der land- und forstwirtschaftliche Betrieb in einem der anderen Bundesländer gelegen ist

Haushaltsangehörige sind:

- Angehörige (nicht Ehegatten oder eingetragene Partner/innen), die die Voraussetzungen für Dienstnehmer/innen erfüllen oder für deren Rechnung der land- und forstwirtschaftliche Betrieb auch geführt wird
- Dienstnehmer/innen, die ohne Unterbrechung mindestens sechs Monate im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind
- Personen mit einem Wohnungsgebrauchsrecht aufgrund eines land- und forstwirtschaftlichen Übergabvertrages („Ausgedinge“)

Voraussetzung ist, dass diese das 19. Lebensjahr bereits vollendet haben, im gemeinsamen Haushalt mit der abfindungsberechtigten Person leben, sowie deren Betrieb angehören und selbst nicht abfindungsberechtigt sind.

Für eine/n Landwirt/in, der/die seinen/ihren Betrieb vollständig verpachtet hat und über keine sonstigen Obststoffe verfügt, besteht grundsätzlich keine Möglichkeit, Alkohol unter Abfindung herzustellen. Das Recht, Alkohol unter Abfindung herzustellen, geht im Regelfall mit der Verpachtung auf den/die Pächter/in über.

Welche Aufzeichnungspflichten sind bei der Herstellung von Alkohol unter Abfindung einzuhalten? (§ 78 AlkStG 2022)

Wenn Sie Alkohol unter Abfindung herstellen, müssen Sie bestimmte Aufzeichnungen führen:

Überwachungsbuch (Formular VSt 47-1/VSt 47-2/VSt 47-3):

- Sie haben ein Überwachungsbuch zu führen, in dem Art und Menge der zur Herstellung von Alkohol bestimmten alkoholbildenden Stoffe (z.B. Maische, Most, etc.) unverzüglich aufzuzeichnen sind. Die Eintragung hat ab dem ersten Tag der Einmischung zu erfolgen. Es sind dort auch die Maischesorte sowie das Brenndatum (von – bis) einzugeben.
- Wenn das Überwachungsbuch in Verlust geraten ist, müssen Sie dies dem Zollamt unverzüglich anzeigen.
- Art und Anzahl der Maischebehälter: Die Maischebehälter sind dauerhaft fortlaufend zu nummerieren und ebenfalls im Überwachungsbuch zu vermerken.
- Wird kein Überwachungsbuch geführt oder werden die Eintragungen nicht vollständig gemacht, können finanzstrafrechtliche Konsequenzen drohen.

Welche weiteren Verpflichtungen sind im Rahmen der Herstellung von Alkohol unter Abfindung zu beachten?

Entfernen der Sicherungen am Brenngerät (§ 89 Z. 2 AlkStG 2022)

Die Entfernung amtlicher Sicherungen, die auf dem einfachen Brenngerät angebracht worden sind, ist erst mit Beginn der ersten in der Abfindungsanmeldung festgelegten Brennfrist zulässig.

Verbotene Reinigung von Alkohol (§ 56 AlkStG 2022)

Es ist verboten, Alkohol, der unter Abfindung hergestellt wird, einer derartigen Reinigung zu unterziehen, dass die kennzeichnenden Eigenschaften des zu seiner Gewinnung verwendeten Rohstoffs nicht mehr im ausreichenden Ausmaß erkennbar sind. Für die Reinigung von Alkohol (z.B. bei Verunreinigungen oder für die Geisterstellung) gelten Anzeigepflichten (Formular VSt 5).

Verkauf von Abfindungsalkohol (§ 57 AlkStG 2022)

Der Verkauf von unter Abfindung hergestelltem Alkohol ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Abfüllung in Kleingebinden (bis 2 Raumliter).
- Kennzeichnung durch ein Etikett, auf dem der Name des/der Herstellers/Herstellerin, das Erntejahr, der Inhalt und die Volumenprozent angegeben sind, sowie ein Vermerk, dass der Inhalt unter Abfindung hergestellt wurde.
- Ein Verkauf von Abfindungsalkohol ist nur an Letztverbraucher/innen bzw. an Gast- und Schankbetriebe zum Ausschank und nicht zum flaschenweisen Verkauf gestattet.
- Der Verkauf bzw. der Versand von Abfindungsalkohol in Gebiete außerhalb des Steuergebietes ist nicht gestattet.
- Ein Verkauf von Abfindungsalkohol an ein Alkohollager ist nur nach vorheriger Anzeige beim Zollamt gestattet (§ 78 Abs. 3 AlkStG 2022).
- Der Verkauf des (steuerfreien) Hausbrands ist nicht gestattet (§ 4 Abs. 2 Z. 5 AlkStG 2022).

Anzeigen von Änderungen

Änderungen (z.B. in den Grunddaten) sind dem Zollamt rechtzeitig vor Beginn eines Brennverfahrens bekannt zu geben.